

**1. Änderungssatzung
zur Satzung der Stadt Kemberg
über die Höhe der Ablösebeträge für Kfz-Stellplätze**

(Ablösesatzung)

vom 23.02.2000

Auf der Grundlage der §§ 6 und 44 Abs. 3 Ziff. 1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05. Oktober 1993 GVBl. LSA S. 568 vom 11.10.1993 in der zur Zeit gültigen Fassung sowie des § 53 Abs. 6 der Bauordnung für das Land Sachsen-Anhalt (BauO LSA) vom 15.02.2001 in der zur Zeit gültigen Fassung hat der Stadtrat Kemberg in seiner Sitzung am 21.11.2001 folgende

1. Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Kemberg über die Höhe der Ablösebeträge für Kfz-Stellplätze (Ablösesatzung) vom 23.02.2000

beschlossen:

I. Änderung

§ 2 erhält folgende Neufassung:

§ 2

Der Ablösebetrag je Stellplatz wird unter Anwendung eines Satzes von höchstens 60 % der durchschnittlichen Herstellungskosten von Parkeinrichtungen einschließlich der Grunderwerbskosten festgesetzt und beträgt

2.045,00 EURO.

II. Inkrafttreten

Diese 1. Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Kemberg über die Höhe der Ablösebeträge für Kfz-Stellplätze (Ablösesatzung) vom 23.02.2000 tritt am 01.01.2002 in Kraft.

Kemberg, 22.11.2001

gez. Schubert
Bürgermeister

- Siegelabdruck -